

Schadenersatz-Verjährung bei fehlerhafter Anlageberatung Rolle des Mitverschuldens

Rechtsprechung zum
ZaDiG 2018/2019

Recht smart:
Electricity sharing is – what please?

Änderungen im Finanzmarkt-GeldwäscheG
Durch die 5. GeldwäscheRL

Diskriminierung im Verein
Stört uns das?

Geschäftsführerbestellung durch den
GmbH-Aufsichtsrat?

Wochenarbeitszeit
Wird sie berechnet? Wenn ja, wie?

Was kommt denn da daher?
SteuerreformG 2020

VwGH: Rechtsquelle Aarhus
Parteistellung von Bürgerinitiativen?

VwGH verirrt sich in Aarhus

Der VwGH hat im Jahr 2018 erkannt, dass einer Bürgerinitiative auch im vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung zu gewähren sei. Der VwGH stützte sich dabei auf vermeintlich relevante Rsp des EuGH. Die völker- und unionsrechtlichen Determinanten erwecken allerdings Zweifel an dieser Rechtsauffassung.

CHRISTIAN HOLZER

A. Ausgangslage: BI im UVP-G

Bereits mit der Stammfassung des UVP-G¹⁾ schuf der Gesetzgeber (ohne völkerrechtliche oder unionsrechtliche Notwendigkeit) ein *austriacum*²⁾ der Öffentlichkeitsbeteiligung (ÖB) im UVP-Genehmigungsverfahren, nämlich die Bürgerinitiative (BI):³⁾ Wird eine Stellungnahme nach § 9 Abs 5 UVP-G⁴⁾ zum beantragten UVP-pflichtigen Vorhaben von mindestens 200 Personen unterstützt,⁵⁾ die im Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, so konstituiert sich eine BI.^{6), 7)} Die rechtliche Existenz (und damit die Rechtspersönlichkeit) der BI beginnt mit dem rechtzeitigen Einbringen der Stellungnahme samt Unterschriftenliste bei der UVP-Behörde.⁸⁾ Der VfGH qualifiziert die BI als „juristische Konstruktion“ und als „Kollektivgebilde mit minimalem Organisationsgrad“.⁹⁾

Abhängig von der Art des UVP-Genehmigungsverfahrens räumt der Gesetzgeber der BI eine unterschiedliche Verfahrensstellung (und damit unterschiedlich weitreichende Mitwirkungsbefugnis) ein:

1. Nicht vereinfachtes¹⁰⁾ UVP-Genehmigungsverfahren

Im nicht vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren^{11), 12)} hat die BI gem § 19 Abs 1 Z 6 iVm Abs 4 UVP-G Parteistellung und kann die Einhaltung objektiven Umweltrechts (sog „Umweltschutzvorschriften“)¹³⁾ als subjektiv-öffentliches Recht geltend machen. Sie ist legitimiert, Beschwerde an das BVwG, Revision an den VwGH sowie Beschwerde an den VfGH zu erheben. Zur Durchsetzung ihres Rechtsanspruchs stehen ihr sämtliche Verfahrensrechte zu. Damit ist die BI im nicht vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren ein vom Gesetzgeber anerkannter Träger begrenzter subjektiv-öffentlicher Rechte.¹⁴⁾ Sie ist Einwenderpartei.¹⁵⁾

2. Vereinfachtes UVP-Genehmigungsverfahren

Im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren^{16), 17)} nimmt die BI als Beteiligte mit dem zusätzlichen Recht auf Akteneinsicht teil („erweiterte Beteiligteinstellung“¹⁸⁾).¹⁹⁾ Der Gesetzgeber statuiert sohin ex lege, dass die BI im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren gerade nicht „vermöge eines Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses“ iSd § 8 AVG beteiligt ist.

Die BI kann als Beteiligte ausschließlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen²⁰⁾ und an der

Mag. Christian Holzer ist Rechtsanwaltsanwarter der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

- 1) BGBl 1993/697.
- 2) Soweit ersichtlich, ist eine Beteiligung von BI in UVP-Genehmigungsverfahren ausschließlich in Österreich vorgesehen; darüber hinaus sind BI weder in der AK noch in der UVP-RL vorgesehen.
- 3) Im UVP-Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G ist keine Beteiligung von BI vorgesehen.
- 4) Gem § 9 Abs 5 UVP-G kann jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben.
- 5) Zu den Anforderungen an die Unterstützungserklärung vgl § 19 Abs 4 UVP-G sowie N. Raschauer in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), Kommentar zum UVP-G³ (2013) § 19 Rz 83 ff.
- 6) § 19 Abs 4 UVP-G.
- 7) Daraus ergibt sich auch, dass sich BI nur iZm einem UVP-Genehmigungsverfahren konstituieren können. Eine Beteiligung in einem WRG- oder NSchG-Verfahren ist nicht möglich, s bspw VwGH 23. 2. 2017, Ro 2014/07/0034. BI können nur vorhabensbezogen auftreten; es bedarf daher in jedem neuen UVP-Genehmigungsverfahren einer neuerlichen Bildung, vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 153.
- 8) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 159; vor der öffentlichen Auflage kann eine BI nicht wirksam entstehen, vgl VwGH 8. 9. 1998, 96/03/0266.
- 9) VfGH 14. 12. 2006, V 14/06.
- 10) Das UVP-G wählt dafür keinen selbständigen Begriff. Für die Abgrenzung zum vereinfachten Verfahren wird im Folgenden dieser Terminus verwendet. Hervorzuheben ist, dass grds auch das sog „vereinfachte“ Verfahren allen unionsrechtlichen Anforderungen genügt und darüber hinausgeht; das nicht vereinfachte Verfahren normiert darüber hinausgehende Anforderungen.
- 11) Dem Anwendungsbereich des nicht vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahrens unterliegen Vorhaben des Anh 1 Sp 1 UVP-G sowie Änderungsvorhaben, die 100% des Schwellenwerts des Anh 1 Sp 1 oder 2 UVP-G erreichen; vgl §§ 3 und 3a UVP-G.
- 12) Ebenso im Abnahmeverfahren, vgl § 20 Abs 2 letzter Satz UVP-G.
- 13) Vgl zum Begriff „Umweltschutzvorschriften“ und zur diesbezüglich reichhaltigen VwGH-Rsp N. Raschauer in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 19 Rz 50 ff.
- 14) VfGH 1. 12. 2004, V 124/03; 1. 10. 2007, B 149/07.
- 15) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 167.
- 16) Ebenso im Abnahmeverfahren, vgl § 20 Abs 2 letzter Satz UVP-G.
- 17) Das vereinfachte UVP-Genehmigungsverfahren erfasst (i) Vorhaben des Anh 1 Sp 2 und 3, (ii) Vorhaben, die aufgrund von Kumulation UVP-pflichtig sind, sowie (iii) Änderungen von Vorhaben ausgenommen § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G; vgl §§ 3 und 3a UVP-G.
- 18) Unter dem Begriff „erweiterte Beteiligteinstellung“ wird allgemein „die bloße Zuerkennung einzelner Positionen aus dem Spektrum der Rechte, die einer Partei zukommen“, verstanden, vgl *Aichlreiter*, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei? ZfV 1993, 333 (336).
- 19) § 19 Abs 2 iVm Abs 4 UVP-G.
- 20) § 40 Abs 1 AVG.

Feststellung des Sachverhalts mitwirken.²¹⁾ Zudem hat sie ein Recht auf Akteneinsicht (§ 19 Abs 2 UVP-G).

Mangels (materieller) subjektiv-öffentlicher Rechte kann die BI kein Rechtsmittel gegen den UVP-Genehmigungsbescheid an BVwG, VfGH und VfGH erheben.

Gleichwohl kommt der BI Rechtsmittellegitimation bei Verletzung ihrer *prozessualen* Beteiligungsrechte zu.²²⁾ Weiters kann sie – entsprechend der höchstgerichtlichen Rsp zum vereinfachten Betriebsanlagenehmigungsverfahren – die Frage aufwerfen, ob ein vereinfachtes oder ein nicht vereinfachtes UVP-Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.^{23), 24)} Insofern hat die BI beschränkte Parteistellung.

Der VfGH²⁵⁾ erblickte in der erweiterten Beteiligungsstellung von BI im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren keine unionsrechtlichen Bedenken: Aus dem Umstand, dass das Unionsrecht vereinzelt die Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht, könne für die allein vom nationalen (Verfassungs-)Gesetzgeber zu beantwortende Frage, wer zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Entscheidung rechtsmittellegitimiert ist, nichts gewonnen werden. Eine im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren ergangene Entscheidung kann mangels vom Gesetz zuerkannter subjektiv-öffentlicher Rechte nicht in die Rechtssphäre der BI unmittelbar eingreifen und diese potentiell verletzen.

Bereits seit Längerem behaupteten einzelne Stimmen der Literatur, die bloße Beteiligung von BI im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren sei unionsrechtswidrig.²⁶⁾ Dabei wird die in der AarhK²⁷⁾ sowie in der UVP-RL²⁸⁾ jeweils geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem *access to justice* vermengt.²⁹⁾

B. Das VwGH-Erk³⁰⁾

Ausgangspunkt des vom VwGH zu beurteilenden Revisionsfalls war ein Straßenvorhaben, für das eine UVP-Genehmigung im vereinfachten Verfahren beantragt wurde. Eine BI hat innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Vorhaben eingebracht.

Gleichzeitig hat die BI bei der UVP-Behörde einen (gesonderten) Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung gestellt. Verfahrensgegenstand war dabei ausschließlich die Frage, ob der BI Parteistellung einzuräumen sei. Ob die BI rechtsmittellegitimiert ist, war nicht zu beurteilen.

Die UVP-Behörde hat dem Antrag stattgegeben. Das BVwG hat infolge der Beschwerde des Projektwerbers den Antrag abgewiesen und festgehalten, dass die BI bloß Beteiligungsstellung habe.³¹⁾

Der VwGH hat der Revision der BI Folge gegeben. Sowohl ordentliche als auch vereinfachte UVP-Genehmigungsverfahren müssten den Anforderungen des Art 11 UVP-RL entsprechen: Für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit sei *bei ausreichendem Interesse oder Geltendmachung einer Rechtsverletzung* eine Anfechtungsmöglichkeit gegen umweltbezogene Entscheidungen vorzusehen.

Aus EuGH-Rsp leitet der VwGH Mehreres ab:³²⁾

- Was als ausreichendes Interesse oder als Rechtsverletzung gelte, beziehe sich nur auf die Verfahrensmodalitäten. Der Gestaltungsspielraum der

Mitgliedstaaten umfasse nicht das „Ob“ des Gerichtszugangs, sondern nur dessen verfahrensrechtliche Ausgestaltung.

- Umweltorganisationen (UO) hätten in Verfahren über Vorhaben mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen nicht nur ein Recht auf Zugang zu Gericht, sondern auch auf Beteiligung als Partei des Verwaltungsverfahrens.

Dies könne auf BI übertragen werden: Eine korrekt gebildete BI sei Teil der betroffenen Öffentlichkeit iSd UVP-RL. Sie sei folglich als Partei in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob ein solches Verfahren innerstaatlich als ordentliches oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren ausgestaltet ist.

§ 19 Abs 2 UVP-G sei daher unionsrechtswidrig, weshalb die Wortfolge „ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs 2)“ in § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G, § 19 Abs 2 UVP-G als Ganzes sowie die Wortfolge „oder als Beteiligte (Abs 2)“ in § 19 Abs 4 UVP-G unangewendet zu bleiben hätten.³³⁾

C. Kritik

1. Öffentlichkeitsbeteiligung vs Access to Justice

Selbst wenn man mit dem VwGH davon ausginge, dass BI zur betroffenen Öffentlichkeit iSd Art 1 Abs 2 lit e UVP-RL³⁴⁾ zählen,³⁵⁾ übersieht der

21) § 43 Abs 3 AVG.

22) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 176; *Altenburger in Altenburger/N. Raschauer* (Hrsg), Umweltrecht – Kommentar (2014), UVP-G § 19 Rz 60; demgegenüber *Kolonovits/Muzak/Siöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹ (2019) Rz 129 mit Hinweis auf VfGH 7. 11. 1991, 91/06/0082.

23) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 176; *Altenburger in Altenburger/N. Raschauer*, UVP-G § 19 Rz 60; *N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 19 Rz 98; *Altenburger/Berger*, UVP-G² (2010) § 19 Rz 31.

24) Die BI kann damit die Verfahrensart relevieren. Ein Mitwirken am UVP-Feststellungsverfahren – als Beteiligte oder Partei – ist nicht möglich, weil sich die BI erst ab öffentlicher Auflage durch Einbringen einer entsprechend unterstützten Stellungnahme konstituieren kann. Zu diesem Zeitpunkt ist die UVP-Pflicht regelmäßig bereits geklärt.

25) VfGH 16. 3. 2006, V 52/05.

26) *N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 19 Rz 99; *Altenburger/Berger*, UVP-G § 19 Rz 52; aA *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 177.

27) Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. 6. 1998. Der AarhK sind sowohl alle MS inkl Österreich (BGBl III 2005/88 idF BGBl III 2014/58) als auch die EU (Beschluss 2005/370/EG) beigetreten.

28) RL 2011/92/EU idF RL 2014/52/EU.

29) Vgl beispielhaft *Altenburger/Berger*, UVP-G § 19 Rz 52.

30) VfGH 27. 9. 2018, Ro 2015/06/0008.

31) BVwG 21. 4. 2015, W193 2012935-1.

32) Der VwGH verweist dabei auf EuGH C-570/13, *Gruber*, ECLI:EU:C:2015:231, Rn 37 und C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987, Rn 68.

33) Siehe VwGH-Erk Rz 28.

34) Bzw Art 2 Z 5 AarhK.

35) Vgl VwGH-Erk Rz 25, 26 mwH; krit bereits *Bußjäger/Lampert*, Bürgerinitiativen im vereinfachten UVP-Verfahren, *ecolex* 2015, 163

VwGH die strikte unionsrechtliche Trennung zwischen der Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (ÖB) und einem allfälligen gerichtlichen Anfechtungsrecht (samt jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen).³⁶⁾

Durch die (in Wahrheit unzutreffende) Bejahung eines gerichtlichen Anfechtungsrechts für BI schließt der VwGH auf eine erforderliche Parteistellung im Verwaltungsverfahren.³⁷⁾ Dabei stützt sich der VwGH zT auf EuGH-Rsp, die ausschließlich zu UO ergangen ist. Der VwGH verkennt, dass UO in AarhK und UVP-RL eine Sonderstellung einnehmen.

Tatsächlich liegen für BI im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren die Voraussetzungen eines gerichtlichen Anfechtungsrechts nach Art 11 UVP-RL nicht vor:

2. Access to Justice: Mögliche Rechtsverletzung erforderlich

Nach Art 11 Abs 1 UVP-RL (sowie Art 9 Abs 2 AK) haben Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

- ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
- eine Rechtsverletzung geltend machen,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht. Die bloße Zugehörigkeit zur betroffenen Öffentlichkeit genügt sohin noch nicht für den Zugang zu Gericht.³⁸⁾

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen gem Art 11 Abs 3 UVP-RL³⁹⁾ die MS. Einzig für UO fingiert Art 11 Abs 3 UVP-RL,⁴⁰⁾ dass diese jedenfalls ein ausreichendes Interesse haben bzw Träger von Rechten sind.⁴¹⁾ UO nehmen sohin iZm dem gerichtlichen Rechtsschutz nach UVP-RL sowie AarhK eine Sonderstellung ein.

In allen anderen Fällen ist für die Frage der Rechtsmittellegitimation stets zu prüfen, ob das konkrete Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit aufgrund des nationalen Rechts ein ausreichendes Interesse hat oder – insb mit Blick auf die österr Rechtsordnung⁴²⁾ – eine Rechtsverletzung geltend machen kann.

Demgegenüber meint der VwGH, aus den EuGH-Urteilen Rs *Gruber* und Rs *Protect* würde sich ergeben, dass sich der diesbezügliche Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers nicht auf das „Ob“ des Gerichtszugangs beziehe.⁴³⁾ Er verkennt dabei die maßgebliche EuGH-Rsp:

In mehreren E hat der EuGH festgehalten, dass Art 11 UVP-RL „den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Spielraum hinsichtlich der Bestimmung dessen lässt, was eine Rechtsverletzung darstellt“.⁴⁴⁾

In der Rs *Gruber* hat der EuGH – entgegen der Auffassung des VwGH – diesen Gestaltungsspielraum nicht eingeschränkt, sondern vielmehr bekräftigt.⁴⁵⁾ Dem nationalen Gesetzgeber stehe es frei, die Rechte, deren Verletzung geltend gemacht werden kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte zu beschränken.⁴⁶⁾ Darüber hinaus: Damit ein erhobener Rechtsbehelf zulässig ist, müssen die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf das „ausreichende Interesse“

oder die „Rechtsverletzung“ erfüllt und vom nationalen Gericht festgestellt worden sein.⁴⁷⁾

Infolge des EuGH-Urteils in der Rs *Gruber* hat der VwGH im dortigen Ausgangsverfahren geprüft, ob Nachbarn als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach Maßgabe der österr Rechtsordnung ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen können. Im Hinblick auf die den Nachbarn durch § 74 Abs 2 GewO eingeräumten subjektiven Rechte hat der VwGH im dortigen Zusammenhang ein ausreichendes Interesse iSd Art 11 UVP-RL bejaht.⁴⁸⁾

3. BI im vereinfachten UVP-Verfahren: Keine Rechtsverletzung möglich

Ausgehend vom EuGH-Urteil in der Rs *Gruber* hätte der VwGH im gegenständlichen Fall ebenso prüfen müssen, ob BI im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren ein ausreichendes Interesse zukommt oder eine Rechtsverletzung geltend machen können.

Wie in Pkt A.2 gezeigt, räumt der österr Gesetzgeber BI im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren *keine materiellen subjektiv-öffentlichen Rechte*

(164). Tatsächlich ist überaus fraglich, inwieweit ein ad hoc gebildetes juristisches Konstrukt von den Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens betroffen sein könnte, zumal weder die UVP-RL noch die AK eine BI vorsehen.

36) Vgl EuGH C-263/08, *Djurgarden-Lilla*, ECLI:EU:C:2009:631, Rn 38: „Die Beteiligung hat keine Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Ausübung des Anfechtungsrechts“; ebenso EuGH C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987, Rn 62.

37) Dies vor dem Hintergrund, dass nach der Rsp von VwGH und VfGH zT die Rechtsmittellegitimation an VwG, VwGH und VfGH die vorangehende Parteistellung im Administrativverfahren voraussetzt; vgl VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0152, Rz 36 zum Ausgangsverfahren der Rs *Protect*; s auch VfSlg 14.881/1997; VwGH 25. 4. 1989, 89/07/0017 und 0018. Vgl demgegenüber VwGH 28. 5. 2015, 2013/07/0105 mHa VwGH 18. 11. 2014, 2013/05/0022, wonach für die Beschwerdelegitimation bloß eine potentielle Rechtsverletzung des Bf, nicht aber die Parteistellung im Administrativverfahren nötig ist; s ebenso *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹ Rz 704 und *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 18, 23 mwN (Stand 15. 2. 2017, rdb.at), der von einer formalen Abkoppelung der Rechtsmittellegitimation von der Parteistellung im Verwaltungsverfahren ausgeht.

38) So auch der VwGH im gegenständlichen Fall, der von einer qualifizierten Betroffenheit spricht, vgl VwGH-Erk Rz 20; s auch EuGH C-570/13, *Gruber*, Rn 32.

39) Ebenso Art 9 Abs 2 Unterabs 2 AarhK.

40) Ebenso Art 9 Abs 2 Unterabs 2 AarhK.

41) Vgl auch EuGH C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*, Rn 57.

42) Ob auf ein ausreichendes Interesse oder auf eine mögliche Rechtsverletzung abzustellen ist, hängt nach EuGH C-263/08, *Djurgarden-Lilla*, Rn 43 davon ab, „ob die nationalen Rechtsvorschriften für gewöhnlich auf den einen oder den anderen der beiden Begriffe zurückgreifen“; ebenso EuGH C-570/13, *Gruber*, Rn 33.

43) Vgl VwGH-Erk Rz 22.

44) EuGH C-72/12, *Altrip*, ECLI:EU:C:2013:712, Rn 50; C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*, ECLI:EU:C:2011:289, Rn 55.

45) EuGH C-570/13, *Gruber*, Rn 38 und 45.

46) EuGH C-570/13, *Gruber*, Rn 40.

47) EuGH C-570/13, *Gruber*, Rn 46.

48) Vgl VwGH 22. 6. 2015, 2015/04/0002 Pkt 4.2.2 und 4.2.4.

ein.⁴⁹⁾ 50) Sie können sohin – im Unterschied zu Nachbarn (Stichwort Rs *Gruber*) – keine Rechtsverletzung iSd Art 11 Abs 1 UVP-RL geltend machen. Ausschließlich im nicht vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren werden BI subjektiv-öffentliche Rechte gewährt, indem sie die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften relevieren können. Nur in diesem Verfahren können ihre Rechte potentiell verletzt werden.

Der österr Gesetzgeber hat damit vom ihm durch Art 11 Abs 3 UVP-RL eröffneten weiten Gestaltungsspielraum in zulässiger Weise Gebrauch gemacht: BI erfüllen sohin im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren nicht die Kriterien des Art 11 Abs 1 UVP-RL, sie haben kein gerichtliches Anfechtungsrecht.

Schließlich folgt daraus, dass – entgegen der Auffassung des VwGH⁵¹⁾ – das EuGH-Urteil in der Rs *Protect* hier unerheblich ist, weil dieses UO betrifft, die bereits ex lege rechtsmittellegitimiert sind (Art 11 Abs 3 UVP-RL). Aus diesem Grund ist der dort vom EuGH – im Übrigen zu Unrecht⁵²⁾ – gezogene Rückschluss vom gerichtlichen Anfechtungsrecht auf eine erforderliche Parteistellung im Administrativverfahren hier irrelevant, weil für BI – wie gezeigt – keine Klagebefugnis besteht. Der VwGH übersieht die Sonderstellung von UO in UVP-RL sowie AarhK.

Im Ergebnis haben BI im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren in unionsrechtskonformer Weise weder Parteistellung noch ein gerichtliches Anfechtungsrecht. § 19 Abs 2 UVP-G widerspricht weder der UVP-RL noch der AarhK.

4. Erweiterte Beteiligtenstellung von BI unionsrechtskonform

Vom gerichtlichen Rechtsschutz ist die ÖB im Administrativverfahren strikt zu trennen:⁵³⁾ Nach Art 6 Abs 2–9 AarhK ist die betroffene Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv über das geplante Projekt zu unterrichten, ist ihr Zugang zu allen relevanten Informationen zu gewähren, hat sie die Möglichkeit, Stellungnahmen zu erstatten, ist das Ergebnis der ÖB bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen und ist die betroffene Öffentlichkeit unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.⁵⁴⁾ Die Ausgestaltung des ÖB-Verfahrens in Art 6 Abs 2–9 AarhK ent-

spricht weitgehend dem System der österr Beteiligtenstellung.⁵⁵⁾

Im Hinblick auf BI im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren entspricht das UVP-G diesen Anforderungen der UVP-RL sowie der AarhK.⁵⁶⁾ Eine Parteistellung (iSd § 8 AVG) ist für die ÖB unionsrechtlich nicht erforderlich.⁵⁷⁾

49) Dies ist im Übrigen auch verfassungsrechtlich zulässig: Nach stRsp des VfGH besteht keine Verfassungsnorm, die Parteirechte in einem Verfahren überhaupt oder in einem bestimmten Umfang garantiert. Existenz und Umfang der Parteirechte in einem Verwaltungsverfahren bestimmt vielmehr der einfache Gesetzgeber, vgl VfSlg 6664/1972; 12.240/1989; 14.512/1998; 17.389/2004; VfGH 26. 6. 2014, B 1536–1537/2013; zu BI s VfGH 16. 3. 2006, V 52/05.

50) Ebensowenig werden BI vom Unionsrecht selbst subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt, die als ausreichendes Interesse iSd Art 11 UVP-RL anzusehen wären, vgl auch *Bußjäger/Lampert*, *ecolex* 2015, 163.

51) Vgl VwGH-Erk Rz 24.

52) Im österr Recht ist die Parteistellung im Administrativverfahren entgegen der Auffassung des EuGH C-664/15, *Protect*, Rn 68 keine notwendige Voraussetzung für die Rechtsmittellegitimation; vgl die in FN 37 zit Rsp und Lit.

53) Vgl Pkt C.1.

54) Siehe auch Art 5–9 UVP-RL.

55) *Schmelz/Cudlik/Holzer*, Von Aarhus über Luxemburg nach Österreich – eine Orientierung, *ecolex* 2018, 567 (571).

56) Vgl insb §§ 9, 16, 17 Abs 4 Satz 1 UVP-G; s auch Pkt A.2.

57) Siehe auch *Schmelz/Cudlik/Holzer*, *ecolex* 2018, 567 (571).

SCHLUSSTRICH

Den MS kommt ein weiter Wertungsspielraum zu, was als ausreichendes Interesse bzw als Rechtsverletzung für den Zugang zu Gericht gilt. Der österr Gesetzgeber hat diesen Spielraum unionsrechtskonform genutzt: Im nicht vereinfachten UVP-Verfahren können BI die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend machen und sind daher nach Art 11 UVP-RL klagebefugt (beschwerdelegitimiert). Im vereinfachten UVP-Verfahren haben BI keine subjektiv-öffentlichen Rechte, sind sohin nicht nach Art 11 UVP-RL rechtsmittellegitimiert und haben keine Parteistellung im Administrativverfahren. UO nehmen in der UVP-RL eine Sonderstellung ein, weshalb die diesbezügliche EuGH-Rsp für BI nicht maßgeblich ist. Die Beteiligtenstellung von BI im vereinfachten Verfahren genügt den Anforderungen der UVP-RL sowie der AarhK an die ÖB.